3. Bas ift "unter Versehen einer Rochnung mit dem Namen eines anderen" im Sinne bes § 14 des Reichsgesches vom 12. März 1894 zum Schuse der Warenbezeichnung zu verstehen? H.G.B. Art. 27.

Reichsgeset vom 30. November 1874 §§ 13. 14.

- I. Civissenat. Urt. v. 19. Oktober 1895 i. S. 3. ten D. (Kl.) w. Firma R. (Bekl.) Rep. I. 190/95.
 - L Landgericht Murich.
 - II. Oberlanbesgericht Celle,

Die klagende Firma hat seit Jahren das Erzeugnis ihrer Branntweinbrennerei unter dem Namen "Doornkaat" in den Handel gebracht. Unbestritten hat die Beklagte vor dem 1. Oktober 1894 in von ihr ausgestellten Fakturen über aus ihrer Brennerei verkanste Ware diese als "Doornkaat-Genever" bezeichnet. Die Kläger behaupten, und die Beklagte bestreitet, daß dies auch nach dem 1. Oktober 1894 unter der Geltung des Keichsgesetzes vom 12. Mai 1894 geschen sei. Der erste Richter hat die Beklagte verurteilt, sich der Bezeichnung ihrer Fabrikate mit dem klägerischen Namen "Doornkaat" zu enthalten. Der Berusungsrichter hat die Klage abgewiesen. Auf die Revission der Kläger ist das Urteil, soweit es die Klage auch bezüglich der Eingriffe nach dem 1. Oktober 1894 abweist, ausgehoben aus folgenden Gründen:

"Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Reichsgesehes vom 12. Mai 1894 kann die Revision Erfolg nicht haben.

Was zunächst die Rüge der Berletzung des Art. 27 H.G.B. betrifft, so steht die Firma der Kläger, welche "I. ten Doorntaat= Roolmann Söhne" lautet, nicht in den Rechnungen der Beklagten. Sofern das Fabritat der Beklagten als "Doornkaat-Genever" bezeichnet wird, ist hierin der nach Art. 27 verbotene Gebrauch der kläge-rischen Firma nicht zu finden. Wenn es auch nicht wesentlich ist, daß die Abschließung von Handelsgeschäften unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die fremde Firma erfolge, und auch die Aufschrift an die Ladenthüre, in Zeitungsinseraten, Geschäftsanzeigen, Briefen und Rechnungen als unbefugter Gebrauch beurteilt werden kann, so wird doch immer vorausgeset, daß diese Thatsachen sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb beziehen und den Willen bekunden, sich bei diesem Betriebe der Firma zu bedienen.

Bgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 14 S. 168; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 111, 112.

Diese Boraussetzung ift aber im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Auch eine widerrechtliche Bezeichnung der Ware oder Verpackung im Sinne der §§ 13. 14 des Gesetzes vom 30. November 1874 liegt nicht vor. Wenn auch nicht ersorderlich ist, daß die Ware mit dem Zeichen selbst verbunden sei, setzteres vielmehr auch auf einem anderen Gegenstande angebracht sein kann, so ist doch Voraussetzung für die Anwendbarkeit der angezogenen §§ 13. 14, daß dieser andere Gegenstand mit der Ware in eine so nahe Verdindung gebracht worden sei, um seine unmittelbare Zugehörigkeit zur Ware und seine Bestimmung als Träger der Bezeichnung der Ware zu konstatieren.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 21 S. 216. In diesem Sinne und zu solchem Zwecke ist aber die von der Beklagten unter ihrer Firma ausgestellte Rechnung mit der Ware nicht in Verbindung gebracht.

Neben diesem Reichsgesetze kann ber unlautere Wettbewerb nicht in Betracht kommen; benn basselbe hat, wie bas Reichsgericht wieberholt entschieden hat,

vgl. Entsch, des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 69, Bd. 17 S. 101, Bd. 18 S. 99, Bd. 25 S. 120. 121,

ben Schutz ber Warenzeichen einheitlich und erschöpfend geregelt. Mit der Behauptung der Kläger, daß die Beklagte das Wort "Doornstaat" nur zum Zwecke der Täuschung gebraucht habe, ist noch nicht der Thatbestand eines Betruges so begründet, daß § 86 A.C.R. I. 4 anwendbar wäre. Solche Absicht der Täuschung wird fast bei jedem unbesugten Gebrauche eines fremden Namens oder fremden Zeichens

anzunehmen sein, und wenn auch der Betrug durch Täuschung versübt wird, so fällt doch nicht jede Täuschung an und für sich schon unter den besonderen Thatbestand des Betruges.

Was endlich den Schutz des Namens betrifft, so wird zwar in der neueren Doktrin und Rechtsprechung dem Familiennamen privatrechtlicher Schutz gegen unbefugten Gebrauch gewährt,

vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht S. 720. 721. 726 Anm. 28. 29. 55; Seuffert's Archiv Bd. 17 Nr. 3 und 58, Bd. 19 Nr. 114; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 147, Bd. 5 S. 171;

allein die Beklagte hat den Namen der Kläger nicht für sich beansprucht oder geführt, sondern über der Rechnung steht ihr eigener Name, und der Name der Kläger ift nur der Ware als Eigenschafts-wort beigekeat.

War hiernach bezüglich des Rechtszustandes bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem Berufungsgerichte beizutreten, so muß dagegen anerkannt werden, daß durch den § 14 dieses Gesetzes dem klägerischen Namen auch gegen den von der Beklagten verübten Mißbrauch, wie diese selbst zugiedt, Schutz verliehen ist. Dieses Gesetz versolgt, wie aus den Motiven,

vgl. Druckfachen des Reichstages 1893/94 Nr. 70 S. 505, und aus dem Komissionsberichte,

vgl. Drucksachen bes Reichstages Nr. 298 S. 1425, hervorgeht, den Zweck, neben dem Markenschuße auch anderen Mißbräuchen entgegenzutreten, deren der unlautere Wettbewerd sich zu bedienen pslegt, insbesondere auch den fälschlichen Angaben über die Herfunst der Waren. Die Vertreter der verbündeten Regierungen haben ausdrücklich bestätigt, daß die Andringung von Namen, Firmen oder Warenzeichen nicht nur auf Schildern, Geschäftswagen u. s. w. unstatthaft sei, sondern auch zur Verzierung, z. B. als Vignette auf Briesbogen.

Diesem Zwecke des Gesetzes wie auch dessen Fassung gegenüber erscheint es als Verletzung von § 14 des Gesetzes, wenn das Berufungsgericht dessen Anwendung von der Boraussetzung abhängig macht, daß das Geschäftspapier selbst sich als von dem Inshaber des betreffenden Namens direkt oder indirekt ausgegangen gebe. Der § 14 fordert mehr nicht, als daß die Rechnung mit dem Namen eines anderen "versehen" ist. Der Ausdruck

"versehen" ist aber nach der Sprache des Gesetzs gleichbedeutend mit "andringen". Im § 12 wird in Bezug auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung der Ausdruck "versehen" mit dem Warenzeichen gebraucht und unmittelbar darauf in Bezug auf Ankündigungen, Rechmungen "andringen" auf denselben gesagt; ebenso ist im § 13 der Ausdruck "andringen" gebraucht. Bei dieser Terminologie des Gesetzes kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß eine Rechnung als mit dem Namen des anderen versehen zu gelten hat, wenn dieser Name auf derselben angebracht ist, und damit die Unterstellung herbeisgeführt wird, daß die fakturierte Ware von demjenigen herrühre, dessen Name in der Rechnung, wenn auch nur bei der Ware, steht. Das Gesetz verbietet jede undesugte gewerbliche Verwendung des Namens, vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht § 83 Anm. 30, vgl. auch § 84 Anm. 99, 100.

und ist nicht auf ben wohl seltensten Fall einer Fälschung der Rechnung zu beschränken, der meistens vorliegen würde, wenn eine Rechnung als von einem anderen herrührend angefertigt und verschickt wird. . . .